

Revision der Quellenbesteuerung ab 01.01.2021 Kurzinformation für quellensteuerpflichtige Personen

Per 01.01.2021 ist das neue Quellensteuerrecht in Kraft getreten. Folgende Informationen verschaffen Ihnen einen kurzen Überblick. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage respektive in der Steuerpraxis Thurgau (www.steuerverwaltung.tg.ch).

1. Berechnung nach Monatsmodell

Im Kanton Thurgau kommt das sogenannte Monatsmodell zur Anwendung. Das Berechnungsmodell wird im Kreisschreiben Nr. 45 der Eidg. Steuerverwaltung im Detail beschrieben.

2. Satzbestimmung bei mehreren (Teil-)Erwerbstätigkeiten

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- a) Umrechnung der Bruttoeinkünfte auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
- b) Umrechnung der Bruttoeinkünfte auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den/die Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
- c) Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern sämtliche Einkünfte dem Arbeitgeber bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden.
- d) Ist keiner der obigen Punkte bekannt und kann das Arbeitspensum einer Tätigkeit nicht ermittelt werden (z.B. für eine pauschale entschädigte Hauswartstelle), kann zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf den sogenannten Medianlohn abgestellt werden. Dieser beträgt im Steuerjahr 2021 CHF 5'675.
- e) Ist die quellensteuerpflichtige Person im Stundenlohn angestellt, entsprechen die betriebsüblichen Stunden einem Pensum von 100% (z.B. 180 Monatsstunden).

3. Ersatzeinkünfte

Ersatzeinkünfte (z.B. Versicherungstaggelder / Arbeitslosentaggelder / etc.), welche von einem Leistungserbringer (z.B. Arbeitslosenkasse / Versicherung) direkt an eine quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, sind mit dem Tarifcode G bzw. für Grenzgänger aus Deutschland mit dem Tarifcode Q zu besteuern. Die Besteuerung der Ersatzeinkünfte erfolgt zu einem pauschalierten Tarif, wobei keine Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt (Zivilstand / Anzahl Kinder / Allein- oder Doppelverdiener). Dies führt allenfalls zu einer höheren Steuerbelastung. Der quellensteuerpflichtigen Person steht die Möglichkeit offen, eine nachträglich ordentliche Steuerveranlagung zu verlangen (siehe Punkt 4), damit eine Besteuerung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen kann.

4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) / Ausfüllen Steuererklärung

Hinweis: Nachträglich ordentliche Veranlagung bedeutet, dass eine Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Eine obligatorische NOV wird vorgenommen, wenn die in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt. Bei einem Ehepaar oder bei einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt eine getrennte Betrachtungsweise. Mindestens ein Partner muss die Grenze erreichen.
- Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird unabhängig der Höhe eine obligatorische NOV durchgeführt. Die quellensteuerpflichtige Person ist verpflichtet, sich in diesen Fällen beim zuständigen Steueramt zu melden.
- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, falls keine obligatorische NOV erfolgt. Dieser Antrag ist zwingend zu stellen, wenn zusätzliche nicht im Quellensteuertarif enthaltene Abzüge geltend gemacht werden wollen. Wird ein Antrag gutgeheissen, ist bis auf weiteres jedes Jahr eine NOV durchzuführen. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für die entsprechende Steuerperiode bis spätestens am 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn 90% oder mehr ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sind (sog. Quasi-Ansässigkeit) und ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist. Allfällige Einkünfte des im Ausland wohnenden Ehepartner sind mit zu berücksichtigen.
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte (in der Regel ist der 31.12. massgebend). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die nachträglich ordentliche Veranlagung zuständigen Kanton weitergeleitet.
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (z.B. bei Scheidung oder Todesfall).

5. Neuberechnung der Quellensteuer

Jede quellensteuerpflichtige Person kann in den nachfolgend beschriebenen Sachverhalten und unabhängig von ihrer Ansässigkeit bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen (vgl. §22 StV):

- falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns,
- falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens,
- falsche Tarifierung
- Gewährung von Steuergutschriften im Sinne von § 188a Absätze 2 und 3 StG.

3/3

Im Rahmen der Neuberechnung der Quellensteuern können keine zusätzlichen Abzüge berücksichtigt werden. Diese müssen im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung geltend gemacht werden (siehe Punkt 4).

6. Nicht erstreckbare Verwirkungsfrist

Ein Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung oder ein Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer müssen jeweils zwingend bis zum 31. März der auf die Quellenbesteuerung folgenden Periode eingereicht werden (z.B. bis zum 31.03.2022 für das Steuerjahr 2021). Die Frist kann nicht verlängert werden.

7. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine quellensteuerpflichtige Person eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Bereits bezogene Quellensteuern werden im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet.